

**Gesetzentwurf**

Hannover, den 12.04.2023

Fraktion der SPD  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes

§ 7 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes vom 28. Juni 1995 (Nds. GVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 188), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Im einleitenden Satzteil wird nach dem Wort „Anlage 1“ die Angabe „und nach § 5 Abs. 14 in Verbindung mit Anlage 4“ eingefügt.
  - b) In Nummer 2 werden das Semikolon und die Worte „abweichend davon im Jahr 2017 9,58489 vom Hundert, im Jahr 2018 10,33489 vom Hundert und im Jahr 2019 11,08489 vom Hundert“ gestrichen.
2. In Absatz 5 Satz 1 wird im einleitenden Satzteil nach dem Wort „Anlage 1“ die Angabe „und nach § 5 Abs. 14 in Verbindung mit Anlage 4“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2022 in Kraft.

---

Begründung

**A. Allgemeiner Teil**

I. Anlass und Ziel des Gesetzes

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht Änderungen des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG) vor.

In § 7 Abs.1 und Abs. 5 NNVG ist die Weitergabe der vom Bund zur Finanzierung des schienengebundenen Personennahverkehrs (SPNV) zur Verfügung gestellten Regionalisierungsmittel an die SPNV-Aufgabenträger und an die Aufgabenträger des ÖPNV geregelt. Da der Bund zum Ende des Jahres 2022 den Ländern einen zusätzlichen Betrag durch eine Änderung des Regionalisierungsgesetzes zur Verfügung stellt und diesen bis 2031 fortschreibt, ist eine Anpassung des NNVG notwendig, um diese Mittel nach dem bestehenden Schlüssel weiterzugeben.

## II. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Bei den im NNVG weitergeleiteten Mitteln handelt es sich um zweckgebundene Bundesmittel, sodass keine Auswirkungen auf den Landeshaushalt bestehen.

## III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Auswirkungen auf den vorgenannten Bereich sind nicht erkennbar.

## IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Auswirkungen auf den vorgenannten Bereich sind nicht erkennbar.

## V. Auswirkungen auf Familien

Auswirkungen auf den vorgenannten Bereich sind nicht erkennbar.

## VI. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Auswirkungen auf den vorgenannten Bereich sind nicht erkennbar.

## B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes):

Zu Nummer 1 Buchst. a:

Der Anteil des Landes Niedersachsen an der Erhöhung der Regionalisierungsmittel ab 2022 in Höhe von 1 Milliarde Euro ergibt sich aus dem am 21. Dezember 2022 neu ergänzten § 5 Abs. 14 Regionalisierungsgesetz in Verbindung mit der neuen Anlage 4. Der Betrag wird vom Bund mit jährlich 3 % bis 2031 dynamisiert.

Die Änderung von § 7 Abs.1 führt dazu, dass eine Rechtsgrundlage für die Weiterleitung der dem Land ab 2022 zusätzlich zur Verfügung gestellten Regionalisierungsmittel an die SPNV-Aufgabenträger des NNVG geschaffen wird und diese nach der für die Verteilung des Sockelbetrags der Regionalisierungsmittel bereits bestehenden Systematik prozentual auf Basis der bestehenden Quoten erfolgt. Diese Regelung entspricht auch der Vorgabe im Koalitionsvertrag der Landesregierung, nach der eine Erhöhung der Regionalisierungsmittel und deren Weitergabe an die Aufgabenträger erforderlich ist, um die Verkehre zu sichern und auszubauen.

Zu Nummer 1 Buchst. b:

Die Änderung beinhaltet eine redaktionelle Überarbeitung, da die im Gesetzeswortlaut genannten Daten verstrichen sind und der Regionalverband „Großraum Braunschweig“ bereits die zuerst genannte, höchste Quote erhält.

Zu Nummer 2:

Die Änderung von § 7 Abs. 5 führt dazu, dass eine Rechtsgrundlage für die Weiterleitung der dem Land ab 2022 zusätzlich zur Verfügung gestellten Regionalisierungsmittel an die ÖPNV-Aufgabenträger des NNVG geschaffen wird (insbesondere an die Kommunen) und diese nach der für die Verteilung des Sockelbetrags der Regionalisierungsmittel bereits bestehenden Systematik prozentual auf Basis der bestehenden Quoten erfolgt. Diese Regelung entspricht auch der Vorgabe im Koalitionsvertrag der Landesregierung, nach der eine Erhöhung der Regionalisierungsmittel und deren Weitergabe an die Aufgabenträger erforderlich ist, um die Verkehre zu sichern und auszubauen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Die Änderung des NNVG soll rückwirkend zum 31. Dezember 2022 in Kraft treten. Dadurch wird gewährleistet, dass eine Rechtsgrundlage für die Weiterleitung der bereits im Dezember 2022 vom Bund nach § 5 Abs. 14 RegG erhaltenen zusätzlichen Regionalisierungsmittel auch schon für das vergangene Jahr besteht und diese unabhängig von der Dauer des Gesetzgebungsverfahrens vollständig an die niedersächsischen Aufgabenträger weitergeleitet werden können.

Rechtspositionen werden durch die Weiterleitung der Mittel nicht rückwirkend verschlechtert, da der Bund den Ländern nach § 6 Abs.1 RegG die Mittel unter der Bedingung einer Zweckbindung für den Einsatz im SPNV bzw. ÖPNV gewährt und die Weiterleitung an die Aufgabenträger diese Bedingung erfüllt.

Für die Fraktion der SPD

Wiard Siebels  
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Volker Bajus  
Parlamentarischer Geschäftsführer